



Brüssel, den 26. Februar 2019  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0354(COD)

---

---

6550/1/19  
REV 1 ADD 1

CODEC 466  
COMPET 151  
ECO 31  
MI 172  
ENT 49  
CONSOM 71  
GAF 24  
AGRI 87  
UD 61  
CHIMIE 33  
COMER 30

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in  
einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind,  
und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts  
- Erklärung

---

#### **Erklärung Deutschlands**

Deutschland gibt für den Verordnungsvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Waren folgende Protokollerklärung ab:

Die nationalen Baubehörden stehen in der besonderen Verantwortung, darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung sowie Nutzung und Instandhaltung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus bzw. der Verkehrsinfrastruktur die öffentlich-rechtlichen Vorschriften an Bauwerke (wie die Standsicherheit oder der Brandschutz von Bauwerken) eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland geht daher davon aus, dass die Wahrnehmung dieser Verantwortung von der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung unberührt bleibt.